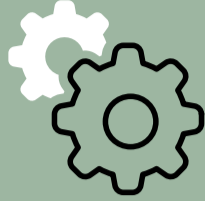


Allgemeine Organisation

1.1



Ziel

Eine überbetriebliche Lösung ist umgesetzt. Die Arbeitsplatzverantwortlichen sind bestimmt und ausgebildet, eine Fachbewilligung wurde eingeholt und die Chemikalien-Ansprechperson ist bezeichnet.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Allgemeine Organisation

Überbetriebliche Lösung umsetzen

- Eine Branchen-, Modell-, Betriebsgruppen- oder individuelle Lösung gemäss der *EKAS-Richtlinie 6508*¹ festlegen und umsetzen
- Eine/n Sicherheitsbeauftragte/n oder Kontaktperson Arbeitssicherheit bestimmen (Name, Vorname, Funktion) und ausbilden (*EKAS-Richtlinie 6508*)

Bestimmung der/s Arbeitsplatzverantwortlichen

- Benennung einer/s Sicherheitsbeauftragten und Sicherstellung ihrer/seiner Qualifikationen
- Einführungs-/Weiterbildungskurs der überbetrieblichen Lösung besuchen
- Angaben zum Kurs (Datum, Titel, Dauer etc.) schriftlich festhalten
- Chemikalien-Ansprechperson bezeichnen (Name, Vorname, Funktion, Aufgaben) und den kantonalen Vollzugsbehörden melden

Fachbewilligungen

- Eine Fachbewilligung für folgende Anwendungen einholen:

- ! Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft und im Gartenbau
- Pflanzenschutzmittel in speziellen Bereichen:
 - Bahn-, Militär- und Sportanlagen
 - Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten
 - Pflanzenschutzmittel in der Waldwirtschaft
- Holzschutzmittel
- Kältemittel
- Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmittel
- Allgemeine Schädlingsbekämpfung
- Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern

¹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS): Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

Notfall und Berufsunfälle

1.2



Ziel

Ein Notfallplan für Chemikalienunfälle ist erstellt. Die geeignete Infrastruktur und Ausrüstung am Arbeitsort ist sichergestellt. Erste-Hilfe-Massnahmen sind umgesetzt und das Personal ist entsprechend geschult.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Notfall und Berufsunfälle

Notfall-organisation

- Für Chemikalienunfälle eine Notfallorganisation erstellen
- Die Notfall-Informationen müssen aktuell und an geeigneten Stellen gut sichtbar platziert sein
- Das Erste-Hilfe-Material beschaffen, Ersthelfer ausbilden

Kommunikation und Schulung im Betrieb

- Personal über mögliche Risiken informieren
- Personal im korrekten Einsatz der Notfallmassnahmen schulen (Sorgfaltspflicht)
- Mitarbeitende schulen, wer bei Notfällen zu kontaktieren ist
- Einsatzplanung mit periodischen Übungen prüfen und gegebenenfalls anpassen

Notfallplanung erstellen

- Liste mit Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Notwendige Abläufe zur Erstversorgung bei Unfällen, Störfällen oder Notfällen
- Einsatzplanung bei Ernstfällen (inkl. Risikoeermittlung für Bevölkerung und Umwelt)
- Zu kontaktierende Behörden (Störfallmeldungen)

! Es ist empfehlenswert, geeignete Spezialisten beizuziehen.

Ausrüstung am Arbeitsort

- Erste-Hilfe (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 4*)
- Erste-Hilfe-Ausrüstung wie Sanitätskasten oder Defibrillator
- Brandbekämpfung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 5*)
- Geeignete Löschmittel
- Besondere Einrichtungen (z. B. Wasserkühlung)
- Nötige Schutzausrüstung wie Stiefel und Ganzkörperanzug für die Brandbekämpfung
- Unbeabsichtigte Freisetzung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 6, 7, 8 und 13*)
- Havarie, Leckage:
 - Bindemittel, Absorberkonzentrat
 - Vliestücher, Saugschläuche und -kissen
 - Wischtücher
 - Entsorgungsbeutel
 - Gully-Abdeckung
 - PE-Sicherheitsfass
 - Besen-Kehrschaufel-Set
 - PSA: Handschuhe, Schutzbrille, evtl. Atemschutz
- Nötige Rückhaltevorrichtung (z. B. Auffangbecken) und Beseitigungsverfahren

! Es ist empfehlenswert, geeignete Spezialisten beizuziehen.

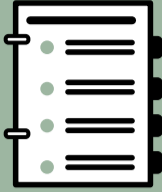
Berufsunfälle

- Unfallabklärungen durchführen und Schutzmassnahmen festlegen

! **Folgende Fragen beantworten:**
Welche Symptome traten auf bei
→ welcher Tätigkeit,
→ welcher Arbeitsumgebung,
→ mit welcher Chemikalie,
→ mit welcher verwendeten persönlichen Schutzausrüstung (PSA),
→ bei welchem Geschlecht und Alter?
→ Sind schon Symptome wie z. B. gereizte Augen, Hautrötungen, Atembeschwerden etc. bei den Mitarbeitenden aufgetreten?

Sicherheitsdatenblätter (SDB)

2.1



Ziel

Für alle gefährlichen Chemikalien gibt es ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt im Betrieb. Die Mitarbeitenden haben Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter. Die Massnahmen in den Sicherheitsdatenblättern und Expositionsszenarien werden beachtet.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Für alle Chemikalien Sicherheitsdatenblätter im Betrieb haben

- In Papierform, elektronisch (z. B. Verweis auf das entsprechende Sicherheitsdatenblatt auf der Website der Herstellerin) oder als Verweis in der Chemikalienliste (auch elektronisch möglich)
- Übereinstimmung des Namens der in der Dokumentation aufgeführten Chemikalie mit demjenigen in der Chemikalienliste

Fehlende Sicherheitsdatenblätter

- Wenn für die im Betrieb verwendeten Chemikalien die Sicherheitsdatenblätter fehlen: Bei der Herstellerin das Sicherheitsdatenblatt beschaffen bzw. auf der Webseite der Herstellerin/ des Lieferanten nachsehen

Anspruch eines Betriebs auf ein Sicherheitsdatenblatt

- Der Lieferant eines chemischen Produktes hat eine Sicherheitsdatenblatt-Übermittlungspflicht.
- Es besteht kein Anspruch auf ein (aktuelles) Sicherheitsdatenblatt, wenn der letzte Einkauf mehr als ein Jahr zurückliegt.
 - Die (aktuellen) Sicherheitsdatenblätter werden im Detailhandel auf Verlangen übermittelt.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter

- Die Sicherheitsdatenblätter im Betrieb müssen aktuell sein.
- Die im Betrieb vorhandenen Sicherheitsdatenblätter regelmässig auf ihre Aktualität prüfen (z. B. wenn Sicherheitsdatenblätter älter als drei Jahre sind): Webseite des Lieferanten/der Herstellerin konsultieren oder bestehende Version des Sicherheitsdatenblatts vom Lieferanten bestätigen lassen



Wichtig:

Gibt es keine aktuellen Informationen über die Gefährlichkeit einer Chemikalie, darf sie nicht verwendet werden.

Zugriff der Mitarbeitenden auf die Sicherheitsdatenblätter sicherstellen

- Die Sicherheitsdatenblätter allen Mitarbeitenden zur Verfügung stellen
- Das Sicherheitsdatenblätter-Zugriffsprozedere schriftlich festhalten

Expositionsszenarien

- Falls Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt angehängt sind, überprüfen, ob die betrieblichen Verwendungen von den Expositionsszenarien abgedeckt sind und das Expositionsszenario umsetzen

Arbeitnehmerschutz im Sicherheitsdatenblatt

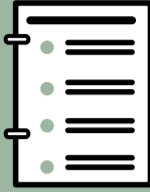
- Verwendungszweck (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 1.2*)
- Gefahren des Produktes (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 2, 3, 11 und 16*)
- Massnahmen und Bedingungen zur sicheren Handhabung und Lagerung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 7 und 10*)
- Maximale Arbeitsplatzkonzentrations- (MAK) und Biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT) (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 8.1.1 und 8.1.3 sowie Suva-Grenzwerte am Arbeitsplatz*)
- Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert: Derived No-Effect Level (DNEL) (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.1.4*)
- Technische und organisatorische Massnahmen (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.2.1*) und persönliche Schutzausrüstungen (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.2.2*) gemäss STOP-Prinzip (siehe auch Checkliste 1.5 «Schutzmassnahmen»)
- Physikalische und chemische Eigenschaften mit Relevanz für den Gesundheitsschutz (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 9*)
- Hinweise zur Entsorgung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 13*)
- Hinweise zu Mutter- und Jugendschutz (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 15*)
- Falls vorhanden, Anhang im Sicherheitsdatenblatt (Expositionsszenarien)

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Betriebsanweisungen

2.2



Ziel

Für jede gefährliche Chemikalie gibt es eine klare Betriebsanweisung.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen für Chemikalien

Die Schutzmassnahmen von Chemikalien im Betrieb ordnungsgemäss dokumentieren (Sorgfaltspflicht):

- pro Verwendung/Verwendungsbedingung (z. B. auftragen, spritzen, austrocknen, schleifen)
- pro Produktgruppenbezeichnung (z. B. Lacke VOC, Lacke PU/EP, Lösungs- und Reinigungsmittel, Spraydosen)
- pro Chemikalie (Stoffe, Zubereitung)



Tipp: Bestehende Tools nutzen

- Bestehende Tools für die Erstellung der Betriebsanweisungen anwenden
 - *Sicherer Umgang mit Chemikalien (SICHEM)*:
www.seco.admin.ch/sicherer-umgang-chemikalien
 - *Gefahrstoffinformationssystem (GisChem)*:
www.gischem.de
- Wenn nötig, die fehlenden Fachkenntnisse dafür aneignen

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Konformitätserklärungen / Betriebsanleitungen

2.3



Ziel

Für alle Arbeitsmittel sind Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen vorhanden.

Voraussetzungen und Grundlagen für
den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Konformitätserklärungen / Betriebsanleitungen

Konformitätserklärung
(Bescheinigung des Herstellers, dass seine Maschine alle anwendbaren Vorschriften über ihr Inverkehrbringen erfüllt)

- Prüfen, ob der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur oder Händler mit Sitz in der Schweiz) eine Konformitätserklärung mit folgenden Angaben übermittelt hat:
 - Erklärung in der Amtssprache desjenigen Landesteils, in dem die Maschine verwendet wird
 - Firmenbezeichnung und Adresse des Herstellers (ggfs. Schweizer Vertreter)
 - Name und Adresse der verantwortlichen Person in der Schweiz oder in EU für die technischen Unterlagen
 - Beschreibung und Identifikationsmerkmale (Seriennummer und Modell/Typenbezeichnung)
 - Explizite Erklärung, dass sie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens allen einschlägigen Anforderungen entspricht
 - Genaue Angaben/Fundstellen dieser Anforderungen, Vorschriften und technischen Normen
 - Ort und Datum der Erklärung
 - Unterschrift mit Name und Funktion der verantwortlichen Person

Betriebsanleitung

- Prüfen, ob der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur oder Händler mit Sitz in der Schweiz) eine Betriebsanleitung mit folgenden Angaben übermittelt hat:
 - Anleitung in der Amtssprache desjenigen Landesteils, in dem die Maschine verwendet wird
 - Angaben über die bestimmungsgemässe Verwendung (Normalbetrieb), den Sonderbetrieb (Störungsbehebung) und die Instandhaltung
 - Beschreibung für jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung

Weitere Hinweise

- > *Suva: Konformitätserklärung*
www.suva.ch > Prävention > Sachthemen > Maschinensicherheit und Maschinensteuerungen > PDF «Produktesicherheit – Die Suva stellt die Marktüberwachung sicher»
- > *SECO: Produktesicherheit*
www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Produktesicherheit

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Archivierung

2.4



Ziel

Die Dokumentation der Umsetzung der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten ist nachvollziehbar und auf längere Zeit archiviert.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Archivierung

Organisation

- Organigramme und Pflichtenhefte, welche die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb regeln
- Beitritt in überbetriebliche Lösung
- Durchgeführte Ausbildungen/Schulungen
- Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen
- Behördliche Bewilligungen (z. B. Ausnahmegewilligungen nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Chem-RRV)); Fachbewilligungen

Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollen folgende Dokumente abgelegt werden:

- Chemikalienliste
- Tätigkeitenliste
- Gefährdungsermittlung
- Substitutionsabklärungen gefährlicher Chemikalien
- Risikobeschreibung durch Expositionsabschätzung
 - Abschätzungen durch Modelle oder durch Messungen
 - Dokumentation der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten
 - Berichte von Fachexperten zur Expositions- und Risikobeurteilung
 - Dokumentation der Einhaltung von Sonderbestimmungen (z. B. besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), Mutter- und Jugendschutz, ASA-Beizug)
- Massnahmen
 - Getroffene Schutzmassnahmen
 - Einführung neuer bzw. Unterhalt bestehender Massnahmen
 - Notfallorganisation, -plan und -ausrüstung
 - Betriebsanweisungen
- Dokumentation der jährlichen Kontrolle und Audit der Sorgfaltspflicht
- Unfallabklärungen und weitere Betriebsvorfälle im Zusammenhang mit Chemikalien (z. B. Beinahe-Unfälle)
- Zur Dokumentation der arbeitsmedizinischen Tätigkeit und zur Aufbewahrungsfrist für arbeitsmedizinische Dokumente, siehe Artikel 7 und 8 des Anhangs 4 der Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).
› www.fmh.ch/files/pdf24/anhang-4-standesordnung-fmh.pdf

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Mutter- und Jugendarbeitsschutz

3.1



Ziel

Die Gesundheit besonders vulnerabler Mitarbeitender wie Jugendlicher und Schwangerer ist im Umgang mit Chemikalien im Betrieb geschützt.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Mutter- und Jugendarbeitsschutz

Vulnerable Mitarbeitende besonders schützen

- Die Mutterschutzverordnung (MuSchV) im ganzen Betrieb durchsetzen
- Die Jugendarbeitsschutzverordnung und die Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche im ganzen Betrieb umsetzen
- Besondere Schutzmassnahmen im Hinblick auf den Mutter- und Jugendarbeitsschutz treffen bzw. einen anderen Arbeitsplatz zuweisen

Jugendarbeitsschutz

- Den Bildungsplan umsetzen
- Begleitende Massnahmen bei gefährlichen Arbeiten für Jugendliche umsetzen

Mutterschutz

- Die Selbsteinschätzung mit der *Checkliste «Mutterschutz am Arbeitsplatz» (SECO)* durchführen
- Die Risikoanalyse (*SECO, 710.229.d, Mutterschutz im Betrieb*) über die Gefährdungen für die werdende Mutter und/oder für das Kind ausführen und umsetzen
- In Hinblick auf besondere Risiken gemäss der Mutterschutzverordnung eine Risikobeurteilung durch einen Spezialisten durchführen lassen

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Besonders besorgnis- erregende Stoffe

3.2



Ziel

Besonders besorgniserregende Stoffe sind ersetzt. Wo das nicht möglich ist, wurde die zuständige kantonale Stelle oder die Anmeldestelle Chemikalien (Bund) kontaktiert und das weitere Vorgehen besprochen. Die Schutzmassnahmen für die Beschäftigten sind umgesetzt.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Besonders besorgnis- erregende Stoffe

Rechts- grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Regelung von besonders besorgnis-
erregenden Stoffen:

- Artikel 70, 71 und Anhang 3 Chemikalienverordnung (ChemV)
- Anhang 1.17 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Beschreibung besonders besorgnis- erregende Stoffe (SVHC)

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) sind:

- bestimmte kanzerogene, mutagene und reproduktions-
toxische Stoffe (CMR)
- bestimmte umweltgefährliche Stoffe
- gegebenenfalls andere besonders besorgniserregende Stoffe
(z. B. atemwegsensibilisierend, hormonaktiv)

Vorgehen beim Umgang mit be- sonders besorg- niserregenden Stoffen (SVHC) im Betrieb

- Die im Betrieb verwendeten besonders besorgniserregenden
Stoffe (SVHC) grundsätzlich substituieren
- Falls besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) im Betrieb
nicht substituiert werden können und weiterverwendet wer-
den sollen, die zuständige kantonale Fachstelle für Chemikalien
oder die Anmeldestelle Chemikalien (Bund) für das weitere
Vorgehen kontaktieren
- Ausnahmen vom Verbot beachten (Anhang 1.17 Chemikalien-
Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV))



Es gelten folgende Ausnahmen vom Verbot:

- **Generelle Ausnahmen** (z. B. Verwendungen in Bioziden,
Pflanzenschutzmitteln, Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln)
- **EU-Zulassung**
 - Ein Zulassungsantrag für die Verwendung des betreffenden
Stoffes, über welchen noch nicht entschieden ist, wurde der
EU fristgerecht gestellt.
 - Die Europäische Kommission hat eine Zulassung erteilt und der
Stoff wird vom Schweizer Betrieb entsprechend der EU-Zulas-
sung verwendet.
- **Ausnahmegesuch**
 - Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung, über das noch
nicht entschieden ist, wurde bei der Anmeldestelle Chemikali-
en (Bund) fristgerecht eingereicht.
 - Die Anmeldestelle hat eine Ausnahmegewilligung erteilt.
- **Ausgenommene Verwendung**
 - Es besteht eine in Ziffer 5 des Anhangs 1.17 der Chemikali-
en-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ausgenommene
Verwendung oder Verwendungskategorie des SVHC.

Arbeitnehmer- schutz im Umgang mit besonders be- sorgniserregen- den Stoffen

- Allgemein gelten für den Umgang mit besonders besorgnis-
erregenden Stoffen (SVHC) in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz:
 1. Substitution
 2. Angemessene Beherrschung der Risiken
 3. Minimierungsgebot in Bezug auf die Exposition
 4. Überwachung der Gesundheit der Mitarbeitenden und der
Exposition gegenüber besonders besorgniserregenden Stoffen

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre
«Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien
im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei
Sprachen unter folgendem Link bestellt werden:
www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen
Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt
Chemikalien